



Photovoltaik- und Solaranlagen – Berücksichtigung von Gebäudeschadstoffen

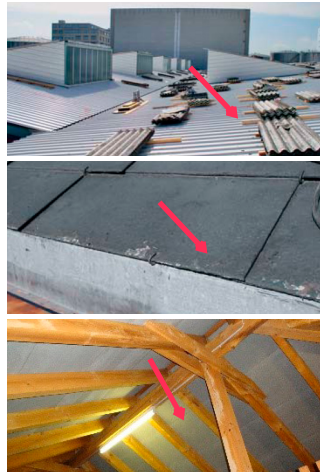
Bei Dächern und Fassaden mit Baujahr vor 1990 ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass schadstoffhaltige Materialien verwendet wurden. Bei der Planung von Photovoltaik- und Solarwärmanlagen sind die betroffenen Bauteile vorgängig auf potenzielle Schadstoffe zu untersuchen. Bei Schadstoffvorkommen sind die notwendigen Schutzmassnahmen bei Arbeiten an diesen Materialien einzuhalten.

Aufgrund der Materialeigenschaften sind vielfältige Vorkommen von asbesthaltigen Materialien möglich. Zudem sind weitere Schadstoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Chlorparaffine nicht

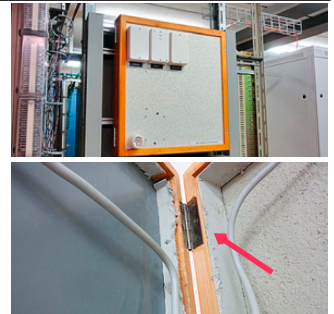
auszuschliessen. Nachfolgend wird ein Überblick über mögliche Schadstoffe für Dächer und Fassaden sowie weitere betroffene Bauteile gegeben (Auflistung nicht abschliessend).

Vorkommen

Asbestzement -
Dacheindeckungen
Fassadenverkleidungen
Unterdächer
Lüftungsrohre



Schaltergerätekombinationen
mit Asbestzement und asbest-
haltigen Pappen (innen)



Elektrotabelle mit
Asbestzement



Asbest- und PAK-haltige
Dachabdichtungen



PCB- und Chlorparaffinhaltige
Fugendichtungsmassen



Auflistung nicht abschliessend, Bildquelle: u.a. [Suva](#)

Verputze (Innenräume und
Fassaden)



In Zusammenhang mit einem Heizungsersatz ist das entsprechende Merkblatt «[Vorsicht beim Heizungsersatz – Berücksichtigung von Gebäudeschadstoffen](#)» zu berücksichtigen.

Bevor in Bauten und an technischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, muss geklärt sein, ob Schadstoffe verbaut wurden. Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird aufgrund der Bausumme festgelegt, ob eine Selbstdeklaration genügend sein kann: Liegt die Bausumme über 200 000 Franken, sind mit dem Prüfbericht der Privaten Kontrolle ein Schadstoffgutachten und ein Entsorgungskonzept einzureichen.

Für kleinere Bauvorhaben mit bis zu einer Bausumme von 200 000 Franken genügt der Nachweis mit der «Checkliste Gebäudeschadstoffe». Weitere Informationen unter www.stadt-zuerich.ch/bauabfaelle.

Bei Solaranlagen wird zwischen einer Melde- und Bewilligungspflicht unterschieden. Der Kreisarchitekt, die Kreisarchitektin des Amtes für Baubewilligungen bestimmt, welches Verfahren angewendet wird.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug):

- Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Art. 32 Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- § 239 Abs. 1 und 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

Bei Vorkommen von Schadstoffen sind Schutzmassnahmen für die Handwerkerinnen und Handwerker als auch für die Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer vorzusehen. Die [Suva](#) hat speziell für Arbeiten an asbesthaltigen Materialien verschiedene Arbeitsanweisungen (Factsheet) und Informationsmaterialien herausgegeben, die zeigen, wie sich Handwerkerinnen und Handwerker vor Asbestfreisetzungen schützen können und ab wann Sanierungsunternehmen hinzugezogen werden müssen.

In der Stadt Zürich sind Sanierungen von Gebäudeschadstoffen dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Gebäudeschadstoffe, zu melden und die Massnahmen zum Schutz der Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer aufzuzeigen.

Die speziellen Entsorgungsvorschriften für schadstoffhaltige Materialien gilt es zu berücksichtigen.

Für Beratungen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Gebäudeschadstoffe
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich
Tel. 044 412 20 20
ugz-asbest@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/bauabfaelle
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung